

Gemeinde Gars am Kamp

Polit. Bezirk Horn

Bundesland N.Ö.

A.-Z.: 16/1964



am 27. Mai 1964

Bescheid

Über Ihr Ansuchen vom 21. Mai 1964 und auf Grund des Ergebnisses der am 26. Mai 1964 abgehaltenen Bauverhandlung sowie der vorgelegten Pläne wird Ihnen hiemit gemäß §§ 16-24 der Bauordnung für N.Ö. die

Baubewilligung

zum Neubau eines Wohnhauses

auf Parz. Nr.: 581/2, G. B. E. Z.: 761, Kat.-Gem. Gars am Kamp
nicht erteilt

unter der Voraussetzung erteilt ¹⁾,

daß die in der beiliegenden beglaubigten Abschrift der Verhandlungsschrift, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, enthaltenen Bedingungen, ferner der unter einem rückgemittelte, mit der Bewilligungsklausel versehene Bauplan sowie die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für N.Ö. und Ortsbaugesetzen genauestens eingehalten werden.

~~Die in Anspruch genommenen Bausicherungen wurden durch Gemeinderatsbeschluss vom~~
~~genehmigt und die Bezirkshauptmannschaft~~
~~hat mit Erlaß vom~~, Zl.: , zugestimmt. ¹⁾

Nach Fertigstellung des Baues ist um die Überprüfung der Bauführung (Rohbauabnahme) und um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Die Verfahrenskosten betragen:

1. Stempelgebühren	S	10,-
2. Verwaltungsabgabe	S	164,-
3. Kommissionsgebühren	S	40,-
4. Sachverständigengebühren	S	70,-

Zusammen S

welcher Betrag innerhalb von 14. Tagen bar bei der Gemeindekasse oder mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist.

Begründung:

entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1950 durch Erteilung der Bewilligung

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bitte wenden!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Bürgermeister der Gemeinde Gars am Kamp eingebracht werden.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und einen mit Gründen versehenen Berufungsantrag zu enthalten.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf bei sonstiger Strafe mit der Bauführung nicht begonnen werden.

Der Bürgermeister:



J. A. Haum
(Unterschrift)

Hiervon werden gleichlautend verständigt:

1. Der Bauwerber

Herr, Frau, Frl. Franz Hinterhofer
in Gars am Kamp 226

Angeschlossen:

1 Bauplan mit Bewilligungsklausel
1 Abschrift der Verhandlungsschrift
1 Erlagschein

2. Der Bauführer

Herr, Frau Johann Buhl OHC
in Gars am Kamp 163

Angeschlossen:

1 Abschrift der Verhandlungsschrift

3. An die

Bezirkshauptmannschaft — Bezirksbauamt

in

Angeschlossen:

1 Abschrift der Verhandlungsschrift

4. An diejenigen Stellen, die Äußerungen mündlich oder schriftlich abgegeben haben.

in

Angeschlossen:

1 Abschrift der Verhandlungsschrift¹⁾

5. An den Anrainer

Angeschlossen: 1 Abschrift der Verhandlungsschrift¹⁾

.....	in
Herr	
Frau	in
Frl.	
.....	in
.....	in

6. An das ²⁾

Finanzamt in

Vermessungsamt in

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen!

²⁾ Verständigung mit Formblatt Nr. 153-0/71.

TZ. 1902/55

B e s c h l u s s :

Im Gutsbestandsblatte der Einlagezahl 761 des Grundbuchs der Kat.Gemeinde Gars/Kamp ist folgende im Grundkataster vollzogene Änderung ersichtlich zu machen:

Laut des Anmeldungs bogens Nr. 43 vom Jahre 1954 wurde die Kulturgattung des Grundstückes Nr. 581/2 von Acker in "Garten" abgeändert.

Diese Änderung ist in der Mappe einzuzeichnen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) das Vermessungsamt Horn,
- 2.u.3.) Franz und Marie Hinterhofer, Gars/Kamp 45,
- 4.) die Gemeinde Gars/Kamp.

Bezirksgericht Horn,
Abt.1, am 28.10.1955.

Johann Seisenbacher

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Bundesland: NÖ

Gerichtsbezirk: Horn



Auszug aus dem Grundstückverzeichnis

der Katastralgemeinde Gars am Kamp

Riedbenennung	Nr. des Grdstk.	Nr. des Grundbesitzbogens	Cons. No.	Zahl der Grundbucheinlage	Mappenblatt Nr.	Kultur-gattung	Bonitäts Kl.	Flächen-inhalt			Rein-ertrag		Zu- u. Vorname des Grundbesitzers	Wohnort
								ha	a	m²	fl	kr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11	12	
	581/2	461		761	4	Garten	5		1294			Hinterhofer Franz und Maria	Gars 45	
	—													
	—													
Horn, am 20. Jänner 1965														
Rep. Oesterreich VERMESSUNGSAMT IN HORN Linke														